2716

Revidirtes Rathhäusliches

Reglement

für die

Königliche Haupt- und Residenz-Stadt

Breslau.

d. d. Potsdam den 29ten März 1794.





Breslau,
gedruckt in der Königl. Preuß. priv. Grassischen Stadtbuchdruckerey.

Biblioteka Śląska

Sl 6 c 4a
Sl 2 q 3

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen,

Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Obgleich das rathhäusliche Reglement vom 27ten Januar 1748. für die Stadt Breslau zweckmäßige Einrichtungen im magistratualischen Dienst-Verhältnis getroffen hat, so sind Wir jedoch bey Gelegenheit der daselbst im vorigen Jahre entstandenen Unruhen überzeugt worden, daß die Verwaltung der rathhäuslichen Geschäfte nicht durchgehends mit derjenigen Ordnung und Pünktlichkeit müsse geschehen seyn, welche nach jenem Reglement beobachtet werden soll. Wir sind daher Allerhöchst Selbst bewogen worden, solches in Absicht des Policey- und Oeconomie-Wesens genau durchgehen, und dabey diejenigen Abänderungen bemerken zu lassen, welche theils zu Abhelfung der in ihm durch Zeitverlauf entstandenen Mängel, theils zu näherer Bestimmung einiger Gerechtsamen dortiger Bürgerschaft nöthig sind. Indem Wir selbige in landesväterlicher Milde geprüft, und Uns dabey erinnert haben, daß gedachtes Reglement bereits durch ein umständliches Justiz-Reglement vom 1ten Novembr. 1787. sowohl in Rücksicht des allgemeinen rathhäuslichen Geschäftsganges, als im Betracht der magistratualischen Dienst-Verhältniße, nach Anleitung der neuen Justiz-Verfassung genau rectificirt worden; so wollen Wir lezteres hier-

mit nicht nur in seinem vollen Inhalte wiederholt bestätigen, sondern declariren auch zugleich, daß Wir ersteres, bey seiner Gründlichkeit für damalige Zeit, in allen Punkten und Clauseln fernerhin zur genauesten Cynosur beibehalten wissen wollen, in sofern es nicht durch vorgedachtes Justiz-Reglement, oder durch das gegenwärtige Reglement, näher modificirt, oder abgeändert worden.

Wir approbiren daher insbesondere

1.

alles, was in dem Reglement von 1748 und 1787 wegen Bestellung der Magistrats-Glieder und übrigen rathhäuslicheu Officianten festgesezt worden, und überlassen es, wie bisher, dem Gutbefinden Unsers in Schlesien dirigirenden Staats- und Krieges- Ministers, das Personale derselben nach Bedürfniß des rathhäuslichen Dienstes zu vermehren, oder zu vermindern, und ihnen die nöthigen Salaria und Emolumente aus den städtischen Cassen anzuweisen. Jedoch wollen Wir

2.

den Magistrat nach Maasgabe der bereits ergangenen Verordnungen, bey immediater Besezung der Unterbedienungen, bis auf die Rathsdiener, Nachtwächter und solche Leute, die auf Tagelohn angenommen werden, eingeschränkt wissen, und wiederholen hiermit, daß zu Unterbedienungen vorzüglich taugliche Invaliden anzustellen sind. Wir verweisen

3.

einen jeden rathhäuslichen Officianten, vom ersten bis zum lezten, auf dasjenige, was theils überhaupt, theils bey jedem Departement insbesondere zur guten Dienstverwaltung in gedachten beiden Reglements vorgeschrieben worden, und gewärtigen, daß keiner den Uns und gemeiner Stadt geleisteten Amts-Eid außer Acht lassen, und seine Pflichten, welche überdies den meisten Officianten durch besondere Dienst-Instructionen ganz genau zergliedert worden, vernachläßigen wird. Einen jeden rechtschafnen, geschikten und fleißigen Officianten wollen wir gern durch weitere Beförderung und höhere Besoldung, nach Verhältniß, in seiner Amtstreue belohnt sehen; wogegen aber auch die strengste gesetzliche Ahndung diejenigen treffen muß, welche vorsetzlich ihre Amtspflichten verletzen.

4.

Da der Umfang der Policey-Geschäfte bey dem Magistrat zu Breslau es nothwendig gemacht, einen zweiten Policey-Director anzustellen, dessen Theilnahme an den rathhäuslichen Geschäften in jenen Reglements nicht enthalten ist; so setzen Wir hiermit fest: daß derselbe bey den magistratualischen Policey-Seßionen das Condirectorium zu führen hat, und declariren zugleich, daß die im alten Reglement bemerkten gewöhnlichen Seßiones, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, und in den vorgeschriebenen Stunden, genau abzuhalten sind.

1722. mündlichen schrifftlichen Repräsentanten und denen gelehrten, Rechtsverständigen, und von denen Zünfften 4 Herren, gewöhnlicher Conjunctim mit dem Magistrath die Stunde der Audienz præsentirt, mir ob die Vorstellung der Rudt Breslau mit sich bringt.

Rathsherr Hertz Stundt, vorhaltene Monath 33/3 fl.
Letztern ..... do.. do. 25 fl. Vorschuß

5.

Es bleibt bei der Einrichtung, daß alle und jede Sachen, welche zum Vortrag kommen sollen, nicht in der Behausung der Directorum, sondern zu Rathhause im Journal, abgegeben werden müßen; von diesem werden diejenigen, welche sowohl für den combinirten als den Policey-Magistrat gehören, dem ersten Stadt- und Policey-Directori, und diejenigen, welche an die Stadt-Gerichte addreßirt sind, dem Stadt- und Justiz-Directori, zum Erbrechen und Zuschreiben zugefertigt. Der zweite Stadt- und Policei-Director erhält von dem ersten alle Sachen zugeschickt, welche für die eigentlichen Policey-Seßiones gehören, und nachdem er sich von deren Inhalt informirt, um beim Vortrage auf ihre vorschriftmäßige Behandlung zu attendiren, schickt er sie, nach geschehener Contrasignatur, zum Eintragen und weitern Befördern an die ernannten Decernenten ins Journal. Der Justiz-Director empfängt zu gleichem Behuf von dem erstern alle diejenigen Piecen, welche nach Anleitung des gedachten Justiz-Reglements dem combinirten Magistrat zugehören.

6.

So bald der erste Director durch Krankheit oder sonst verhindert wird, seine Geschäfte zu besorgen, so übernimt solche bei dem combinirten Magistrat der Justiz-Director, und in Absicht des gesamten Policey-Faches der zweite Policey-Director. Dieser concurrirt bei dem combinirten Magistrat bloß als Mitglied; wogegen der Justiz-Director von den Geschäften des Policey-Magistrats ganz ausscheidet, und zu denen beim Stadtgericht übergeht.

7.

In allen Policey-Sachen müssen dem zweiten Policei-Directori alle schriftlichen Ausfertigungen zur Mitrevision zugeschickt werden, welche er nach geschehener Unterzeichnung, im Fall sie nach der Meinung des Collegii abgefaßt worden, dem ersten Policei-Directori zur ähnlichen Durchsicht zusendet. Auch muß bei jenem alles zugleich gemeldet werden, was von den Policei-Officianten mündlich rapportirt wird, und haben beide Directores in schleunigen Fällen mit einander zu concertiren, die nöthigen Verfügungen sogleich zu erlaßen, und bei der nächsten Seßion dem Collegio solche zur fernern Veranlaßung bekannt zu machen.

8.

So bald ein jedes Magistrats Glied, und insbesondere die Directores, sich eifrig angelegen seyn lassen, die in jenen Reglements und ihren Instructionen enthaltenen Vorschriften bei jedem Departement der rathhäuslichen Amts-Verwaltung in Erfüllung zu setzen: So muß auch der Zustand der dortigen Cämmerey immer mehr verbessert werden. Wir wollen daher dem Directorio hiermit nochmals einschärfen, aufs sorgfältigste zu attendiren, daß die zu den städtischen Cassen fließenden etatsmäßigen Einnahmen richtig und zur gesetzten Zeit eingehen, und die unbeständigen Gefälle, so wie überhaupt sämtliche Revenus, möglichst erhöhet werden.

Vorzüglich muß auch auf Verminderung der Ausgaben gesehen, und mit keinen unnöthigen Bauen vorgegangen werden, wie dann auch die

nicht auszusetzenden Baue, nach geschehener öffentlichen Licitation, mit vorzüglichster Menage, jedoch ohne dabei ihrer Solidité zu schaden, geführt werden müssen.

9.

Die Stadt- und Hospital-Landgüter sind nach ihren verschiedenen Wirthschafts-Rubriquen beßer zu benutzen, und auf die Kranken- und Armen-Verpflegungs-Anstalten muß genau attendirt werden, daß deren Fonds nur an Hülfsbedürftige nach Maasgabe ihrer Stiftungen verwendet werden; wobei wir auch wegen des neu etablirten Leihamts bemerken wollen, daß solches seinem Zweck gemäß, um theils dem Wucher zu steuern, theils der Armuth zu nutzen, treu verwaltet werde.

10.

Da nach bisheriger Verfassung der Stadt Breslau die Vorsorge und Vertretung der Bürgerschaft allein dem Magistrat obliegt, ihm auch die Verwaltung der Städtischen Gerechtsame, Güther und Revenuen zusteht, und solches unter Oberaufsicht der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer geschiehet; so soll es zwar im Wesentlichen bei der durch den §. 28. des alten Reglements festgesetzten vorzüglichen Besorgung des Wohls der Stadt und Bürgerschaft durch den Magistrat sein Bewenden behalten. Wir haben jedoch in Betracht des Wunsches gedachter Bürgerschaft, beständige Repräsentanten zu haben, bereits Allerhöchst Selbst zu genehmigen befunden, daß selbige an den Angelegenheiten gemeiner Stadt und der Verwaltung des städtischen Vermögens, nach den Rechten und der schlesischen Landes-Observanz, Theil nehmen sollen.

11.

Die hierauf geschehene Wahl von 12 Repräsentanten und zwar von 2 aus dem gelehrten Stande, 3 aus der Kaufmannschaft und 7 aus der bezünfteten Bürgerschaft, durch besondere dazu ernannte Wahlmänner, genehmigen Wir hiermit und declariren zugleich, daß die Wahlmänner blos bei dergleichen Wahlen zu concurriren, sonst aber sich in keine öffentlichen Geschäfte, bei Unsrer Allerhöchsten Ahndung zu mischen haben.

12.

Jeder von den 12 gewählten Repräsentanten muß dem Magistrat zur weitern Berichtserstattung an die Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt werden, und wenn gegen ihn in Rücksicht der Treue, Rechtschaffenheit und Fähigkeit, als welches Wir von Unsrer geliebten Bürgerschaft gewärtig bleiben, nichts einzuwenden, ist derselbe als ihr beständiger Repräsentant zu confirmiren; wie denn auch, wenn einer der gewählten 12 Repräsentanten mit Tode abgehen, freiwillig resigniren, oder aus wichtigen Ursachen seiner Stelle entsetzt werden sollte, mit der Ernennung eines andern in vorgedachter Art zu verfahren ist.

13.

Es bleibt zwar ferner dem Gutbefinden des Magistrats und der vorgesetzten Instanzen überlassen, in wie fern sie bei Publication von

Edicten,

Edicten, oder andern wichtigen Angelegenheiten, die Kaufmannschaft, Zunft und Zechen, nach dem §. 26. des alten Reglements zu convociren nöthig finden; in der Regel sollen aber nur die Repräsentanten der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten gemeiner Stadt zu Rathhause gefordert werden.

14.

Dieselben müssen nach Anleitung der Verfassung in den übrigen schlesischen Städten, bey Abnahme der Cämmerey- Hospital- und Armen-Cassen-Rechnungen zugezogen, und mit den nöthigen Erläuterungen versehen werden; wegen der Etats bleibt es bei der bisherigen Verfassung.

15.

Bei Verkäufen oder andern Veräußerungen städtischer Grundstücke, Cämmerey-Güther oder Gerechtigkeiten, besonders bei Erb-Verpachtungen ganzer Güther, oder wichtiger Pertinenz-Stücke, muß ihre Zuziehung ebenfalls geschehen.

16.

Sobald neue Capitalien bey dortiger Cämmerey aufgenommen werden sollten, welche nicht zu Tilgung der gegenwärtigen Passivorum, sondern aus nothwendigen Ursachen zum besten der Stadt und Bürgerschaft aufs neue erborgt werden müssen, sind die Repräsentanten bei Vermehrung der Schulden, welche Wir jedoch keinesweges hoffen wollen, da selbige schlechterdings, wenn nicht ganz außerordentliche Unglüksfälle kommen, möglichst vermindert, und nach und nach völlig abgezahlt werden müssen, ebenfalls zuzuziehen.

17.

Ihre Mitunterschrift der Cämmerey-Obligationen ist so lange auszusetzen, bis sämtliche bisherige Schulden bei der Cämmerey getilgt sind, weil eine andere Form bei Ausstellung der neuern Obligationen, als zeither üblich gewesen, die ältern Creditores zur Aufkündigung ihrer Capitalien verleiten, und die Cämmerey deshalb in großen Nachtheil setzen würde.

18.

Da es auch bis jetzt üblich gewesen, daß die Vollmachten in Prozeß-Angelegenheiten gemeiner Stadt lediglich vom Magistrat ausgestellt worden, so bald die zu Führung des Processes nöthige Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer ergangen, so hat es ferner dabei sein Bewenden; jedoch wird dem richterlichen Befund überlassen, in wichtigen das besondere Wohl der Bürgerschaft betreffenden Fällen, die Zuziehung der Repräsentanten auch bei dergleichen Prozessen zu verfügen.

19.

Die Repräsentanten müssen in allen Fällen, wo die Gesetze besondere Einwilligung und Erklärung der Bürgerschaft verlangen, solche geg

hörig nachweisen, und steht ihnen frey, deshalb mit ihren Committenten Rücksprache zu nehmen; es muß aber diese Rücksprache nur geschehen, wenn sie vom Magistrat oder den Landes-Collegiis zu besondern Vorträgen und Deliberationen convocirt gewesen.

20.

Aller eigenmächtigen Zusammenberufung von einer oder mehrern Innungen, oder deren Aeltesten, oder einzelnen Burgern, haben die Repräsentanten sich schlechterdings zu enthalten. Auch können ihnen keine verbothene Conventicula gestattet werden; sondern es ist ihnen eine allgemeine Zusammenkunft, um sich über die Angelegenheiten dortiger Stadt zu besprechen, nur dann erlaubt, wenn sie die Gegenstände ihrer Berathschlagung dem Policey-Directorio gemeldet, welches nach Befunden ein oder mehrere Rathsglieder zu deputiren hat, um diesen Zusammenkünften beizuwohnen.

21.

Auf genaue Befolgung der Vorschriften, daß keine Zunft oder Zeche ohne ihren Assessor nicht zusammen kommen soll, hat das Policey-Directorium besonders zu attendiren, auch keinesweges nachzugeben, daß die Handwerks-Gesellen in eigene Corporationen ausarten, und die nach dem Patent vom 16ten Novbr. 1731. und den General-Zunft-Artikuln vom Jahr 1739 verbotenen Handwerks-Misbräuche wieder einführen; als weshalb Wir das Patent d. d. Bodenheim den 20ten May v. J. in wiederholte Erinnerung bringen wollen.

22.

Auch muß alles eigenmächtige Collectiren unter der Bürgerschaft nicht gestattet werden, wohin jedoch die Beiträge für arme und hülfsbedürftige Personen, oder für Unsere im Felde dienende Truppen nicht zu rechnen.

23.

Ueberhaupt hat sich das Policey-Directorium den Wohlstand der ärmern Volks-Classe vorzüglich angelegen seyn zu lassen.

Die ersten Lebens-Bedürfnisse müssen in hinlänglicher Quantität und zu billigen Preisen herbeigeschaft werden.

Besonders sind die Vorräthe bei den Müllern, Bäckern, Fleischern, Bräuern und Heringern, ingleichen auf den Holzhöfen, fleißig zu revidiren, die Taxen nach gewissenhaften Marktpreiß-Zetteln genau anzufertigen, die Uebertreter dieser Taxen sorgfältig auszuspühren, und nachdrücklich zu bestrafen, und die möglichste Erniedrigung der Preiße, durch genaue Vigilance auf die Vor- und Aufkäuferey, und strenge Beobachtung der Höker-Ordnung, zu bewirken.

24.

Wir wiederholen hiermit zugleich alles, was wegen beßerer Aufnahme der Stadt, Begünstigung der Ausländer, Poussirung der Fabriquen und Manufacturen, und mehrern Anbaues der Stadt, im alten Reglement verfügt worden, und wollen nur noch wegen der Bau-Beneficien bemerken:

daß

daß solche zu Verschönerung der Stadt nicht bloß auf das Avertissement vom Jahr 1752. einzuschränken, sondern nach Maaßgabe der bei den übrigen Schlesischen Städten zur Richtschnur dienenden Beneficien-Edicte, so weit auszudehnen, als es die Umstände der Cämmerey erlauben.

25.

Das umständliche Reglement vom 26ten May 1744. wegen Säuberung der Straßen zu Breslau scheint ganz vergessen zu seyn, und indem Wir dessen genaueste Befolgung hiermit einschärfen, werden Wir besonders den zweiten Policey-Director nebst den Magistrats-Gliedern, welche das Bauwesen und den Marstall zu versehen haben, responsable machen, wenn die Reinlichkeit der Straßen fernerhin vernachläßigt werden sollte.

26.

Auf beßere Beleuchtung der Stadt ist auch zu halten, und muß dabei dem Entrepreneur der Laternen auf keine Weise nachgesehen werden.

27.

In vielen dortigen Wirthshäusern ist das Unterkommen der Fremden noch schlecht, und manche Gastwirthe übertheuern solche sehr. Das Policey-Departement, und insbesondere der zweite Director, muß sich daher ebenfalls besser angelegen seyn lassen, die sämtlichen Wirthshäuser auf einen guten Fuß zu setzen, und sie mit vorgeschriebenen Taxen zu versehen.

28.

Die Vorschriften, daß die Gastwirthe keinen Fremden beherbergen sollen, ohne bey dem Policey-Inspector des Viertels angezeigt zu haben, sind auch auf ieden andern Einwohner der Stadt, so bald er einem Fremden Nachtquartier giebt, auszudehnen, und pünktlich zu befolgen, damit alle verdächtige Personen, und besonders fremde Emissairs, sich nicht lange einschleichen, sondern bald entdeckt werden können.

29.

Auf Entfernung der Bettler aus den Wirthshäusern, so wie von den Straßen, hat das Directorium besser zu halten, und dazu die Unter-Officianten, besonders die Bettelvögte, mit mehrerem Nachdruck anzuweisen, indem nach den erlaßenen Generalien jeder Bettler sein Unterkommen haben muß, und die Beiträge des Publici zu den Armen-Fonds sich um so gewisser vermehren, je weniger solches von dergleichen Leuten belästiget wird.

30.

Dieses Betteln muß sich auch desto eher vermindern, je mehr auf das lüderliche Gesindel in der Stadt, und den Vorstädten, und die fremden Herumläufer invigilirt wird, und hat der Magistrat, die wegen der Vagabonden, fechtenden Handwerkspurschen, und anderer herumziehenden Müssiggänger erlassenen Verordnungen aufs strengste zu executiren, auch den unter den herrenlosen Dienstbothen entstehenden Unordnungen, nach Vorschrift der Gesinde-Ordnung vom 8ten Febr. 1792. kräftigst zu steuern.

31.

Die Feuer-Lösch-Anstalten sind aufs pünktlichste nach Anleitung des §. 54. des alten Reglements, nach der Feuer-Ordnung vom Jahr 1751. und deren Nachtrag vom Jahr 1760. und nach der allgemeinen vom Jahr 1776. zu respiciren, und die Nacht- und Thurmwächter auf die Nachtwachtmeister, und Nachtwächter-Ordnung von 1750. so wie auf die nachherige Einrichtung derselben, und auf die Instruction der Nacht-Patrouilleurs, zu verweisen. Die Instructionen für die Thurmwächter sind auf den Thürmen oft zu revidiren, und an die Stelle der verlohrnen sogleich neue anzuheften, damit diese Wächter sich in jedem Falle von ihrer Schuldigkeit sofort unterrichten können.

32.

Alles, was sowohl bei dieser Rubric, als bei den übrigen, wegen der Departements-Vertheilung an diese und jene Membra in dem Reglement von 1748. enthalten ist, hat durch den Lauf der Zeit seine Abänderung erlitten, und wollen Wir lediglich dem Ermessen Unsers dirigirenden Ministers und der Krieges- und Domainen-Cammer anheim geben, die Arbeiten nach den Fähigkeiten der rathhäuslichen Officianten zu vertheilen, und einen jeden zu dem sich für ihn schickenden Departement anzuweisen.

33.

Wir bemerken ferner, daß die in gedachtem Reglement §. 62. N. 25. und 30. benannten Hopfen- und Keller-Aemter cessiren, da bey den Bier-Taxen eine gewisse Abgabe von jedem Gebräue in das städtische Zoll-Amt entrichtet wird, die gegen den ehemahligen Ertrag beim Hopfen-Amte, ansehnlich ausfällt, und da der Rathskeller nebst dem Maltz- und Weißbier-Hause, mit allen demselben anklebenden Gerechtsamen, nunmehr vortheilhaft verpachtet worden.

34.

Wir wollen den Abschnitt N. 29., wegen der Marstalles, hiermit aufs ernstlichste einschärfen, und die härteste Ahndung statt finden lassen, wenn die Marstall-Knechte und Pferde, durch Privat-Gebrauch, von ihren öffentlichen Verrichtungen abgehalten werden.

35.

So gut auch die Vorschriften N. 31. wegen der Forsten sind, besonders wenn die nachher emanirten Forst-Ordnungen vom 19ten April 1756, und 26ten Mart. 1788. mit ihnen wären combinirt worden; so soll jedoch die Wirthschaft in den Breslauer Cämmerey- und Hospital-Forsten keinesweges principienmäßig betrieben worden seyn.

Es ist Uns die dabey begangene Unachtsamkeit äußerst unangenehm, und indem Wir solche ebenfalls aufs neue einschärfen, so setzen Wir noch hinzu, daß

1.) ein genauer Nutzungs-Etat von jedem Forst-Reviere nach Grundlage der Vermessung und Abschätzung gemacht, die Eintheilung des lebendigen Holtzes in Schläge, und die Abnutzung des Stammholtzes,

tzes, besonders des eichen- und kiefernen Nutzholtzes, eben so ordentlich eingerichtet, und die deshalb auf Erinnerung des Ober-Forst-Amtes zwar angefangene, aber unvollendet gebliebene Einrichtung, unter dessen Mitwirkung, zur Vollkommenheit gebracht werden muß.

2.) Dieses Etats- und Oeconomie-System, insbesondere die regulirten Schläge, müssen niemals überschritten werden, als welches nicht blos von der baaren Einnahme, sondern hauptsächlich von der Material-Nutzung zu verstehen, da bei diesen Forsten das zu gewährende Freiholtz die Hauptsache ist. Es muß daher

3.) jedem Revier-Bedienten der Special-Etat seines Revieres zugefertigt, das ganze Forst-Oeconomie-System erklärt, jeder Schlag des lebendigen Holtzes zur Herbstzeit angewiesen, noch dessen Abfällung das daraus zu nehmende Stammholtz ausgezeichnet, und eben so bey dem Nadelholtze der zum Bau-Holtz-Verkauf bestimmte Schlag vorgezeichnet werden. Zur bessern Uebersicht ist zugleich das Nutzholtz in den vorkommenden Schlägen vorläufig zu specificiren, um dadurch die Nutzung des Revieres und den dabei angestellten Forstbedienten besser übersehen zu können. Dieser muß bei jeder Abweichung von der vorgeschriebenen Ordnung aufs schärfste zur Verantwortung gezogen, und für jede Abholtzung außer den angewiesenen Schlägen, insofern er nicht deshalb schriftliche Ordre erhalten, so wie für jedes willkührliche Abweichen von diesen Vorschriften, sofort mit der Cassation belegt werden.

4.) Ein jeder städtischer Revier-Bediente muß über sein Forst-Revier ein vollständiges Manual oder Material-Rechnung führen, wozu ihm, gleich den Königlichen Forst-Bedienten, ein gedrucktes Schema zuzutheilen ist. Damit dieses auch in beständiger Uebersicht und in Uebereinstimmung mit dem Haupt-Manual gehalten werde; so muß der städtische Forst-Inspector wöchentlich wenigstens eins der Reviere bereisen, das Manual nachsehen, solches mit seinem Haupt-Manual vergleichen, und zur Stelle das nöthige nachtragen lassen. Außer dieser Verrichtung und der fleißigsten Revision der Forsten muß der Forst-Inspector

5.) monathlich einen Extract über die Cämmerey- und einen zweiten über die Hospital-Forsten einreichen, auch über alle Vorgänge im Forst-Haushalt berichten.

6.) Das Haupt-Manual, nebst den Special-Manualen müssen am Ende des Rechnungs-Jahres zur Grundlage einer ordentlichen Forst-Rechnung, nach der vorgeschriebenen Form, genommen, und diese von dem städtischen Forst-Departement gelegt, eine Balance gegen den Etat dazu angefertigt, die Ursache der Abweichung dabei ausgewiesen, sodann alles nach genauer magistratualischer Prüfung an die Krieges- und Domainen-Cammer geschickt, und hiernächst erst, nach geschehener Revision, als Beilage der Cämmerey-Rechnung gebraucht werden.

7.) Das Holtz-Eisen zum Auszeichnen der Nutz- und Brennholtz-Stämme muß zu Rathhause in sicherm Beschluß bleiben, und wenn ein Magistrats-Glied zur Verrichtung eines Anschlags in die Forsten

geht,

Biblioteka Śląska

geht, wird ihm solches anvertraut, die jedesmalige Verrichtung durch ein schriftliches Commissorium aufgetragen, und das, was von ihm geschehen ist, dem Collegio schriftlich angezeigt, damit alles aus den Acten constire, und das Haupt-Manual des Forst-Inspectoris wesentlich controllirt werde, als welcher, nebst dem Revier-Bedienten, jedesmahl der Auszeichnung, so wie andern Forst-Commissionen, beiwohnen muß.

8.) Der Anbau der Forsten durch Besaamung und Anpflanzung, nach Vorschrift des Forst-Regulativs vom 26ten Mart. 1788. ist fernerhin nicht außer Acht zu lassen, und muß dabey den städtischen Pächtern, zum Nachtheil des Forsthaushalts, nicht connivirt werden. Endlich muß auch das städtische Forst-Wesen

9.) der längst verfügten Ober-Aufsicht des Ober-Forst-Amts besser, als bisher, anvertrauet werden, und setzen Wir hiermit fest: daß bei dem Abschluß eines jeden Jahres die Forst-Oeconomie durch den Ober-Forstmeister revidirt, und in Gegenwart des städtischen Forst-Departements nicht nur das geschehene geprüft, sondern auch die Abnutzung für das folgende Jahr regulirt werden soll; Weshalb auch die bei der Revision zur Verbesserung der Forsten vorkommende Bemerkungen, mittelst besondern gutachtlichen Berichts von Unserm Ober-Forst-Amte an Unsere dortige Krieges- und Domainen-Cammer zur weitern Verfügung eingereicht werden müssen.

36.

Die, wegen des Bau-Departements §. 62. im alten Reglement enthaltenen Vorschriften sind gehörig zu befolgen, und da nunmehr ein besonderer städtischer Bau-Inspector, nebst einem Bau-Assistenten, angesezt worden, so muß das städtische Bau-Amt nicht nur bey öffentlichen Stadt-Gebäuden, auf deren Solidité und Schönheit unter billigen Bau-Kosten attendiren; sondern auch bey Privat-Bauten, von Policey wegen dahin sehen, daß jeder neue Bau zugleich zur Verschönerung der Stadt eingerichtet, und nächst der Privat-Bequemlichkeit des Eigenthümers geräumiger Platz und gute Ansicht fürs Publicum bewirkt werde.

Wir bemerken nur noch ad No. 9. daß nicht der Bauschreiber, sondern der Bau-Inspector in Assistenz des Conducteurs, und bei wichtigen Entreprisen unter Beitritt des Departements-Membri, jeden Bau abzunehmen hat, und daß die Assignationes, und zwar lediglich vom Magistrat, nicht eher ertheilt werden sollen, bis die Tauglichkeit des vollführten Baues einberichtet worden; Worauf die Bezahlung von dem besonders angestellten Rendanten der Bau-Casse, und nicht dem Bauschreiber geschehen muß. Die nach No. 15. zu erörternde Bau-Streitigkeiten müssen nach Maaßgabe der neuen Proceß-Ordnung im Wege Rechtens verhandelt werden, so bald das Bau-Amt die Partheyen bey der vorläufigen Besichtigung des strittigen Baues nicht gütlich einigen kann.

37.

Das Ziegelei-Departement ist künftig nicht mit dem Bau-Departement zu combiniren, und muß wegen des der Cämmerey durch den Debit entstehen.

stehenden Vortheils, und des für Baulustige dabei versirenden Nutzens, aufs sorgfältigste versehen werden.

Die Vorschriften des alten Reglements sind genau zu befolgen, und ändern sich dahin ab, daß die Führung der Rechnung, sowohl über das Materiale als die Geld-Einnahme, dem Ziegelamts-Rendanten übertragen worden, welcher nebst dem Controlleur die Ziegeleien fleißig revidiren, besonders die ausgebrannten Steine beim Ausführen der Oefen, welche ohne sein Beiseyn nicht geöfnet werden dürfen, in Gegenwart des Ziegelstreichers überzehlen, den Brack absondern, und sich nach den übrig gebliebenen brauchbaren Steinen mit erwähntem Ziegelstreicher berechnen, auch nach seinem Manual die Rechnung nach dem gedruckten Schemate anfertigen, und quartaliter einen Extract von dem Zustande der Casse und des vorräthigen Materialis einreichen muß.

38.

Das Cämmerey-Rechnungs-Wesen ist nach dem 63ten Abschnitt und den von Unsrer Ober-Rechen-Cammer zeither getroffenen Einrichtungen ferner getreulich zu führen, und in jeder Rubrique bestens zu verwalten, damit endlich einmal die Stadt aus ihrem nachtheiligen Schulden-Verhältniß gesetzt werden möge.

39.

Das im 64ten Abschnitt bemerkte Servis-Wesen wird unter Ober-Aufsicht Unsers jedesmaligen Commandanten, durch eine besondere Servis-Commission besorgt, welche letztere lediglich Unserer Krieges- und Domainen-Cammer untergeordnet ist, und mit dem Magistrat in gar keiner Verbindung dermalen stehet. Wir beziehen Uns daher in Rücksicht der zum Servis-Wesen geschlagenen Branchen und der speciellen Administration Unserer dortigen Servis-Casse, auf die besondern deshalb ertheilten Vorschriften, und wollen hiemit den Magistrat zu einem guten Comportement mit der Garnison nur anweisen.

40.

Schlüßlich wird der Magistrat auf alles dasjenige noch hingewiesen, was zu Bewirkung einer guten Polizey und bessern Aufnahme dortiger Stadt und Bürgerschaft, durch specielle Vorschriften erlassen worden; und indem Wir das allergnädigste Vertrauen haben, daß sich jedes Mitglied des Magistrats, und insbesondere das Stadt-Directorium, so wie jeder rathhäusliche Officiant, diesem erneuerten Reglement aufs pflichtschuldigste unterziehen werde; So weisen Wir hiemit Unsere Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer vorzüglich an, auf dessen genaueste Befolgung zu halten, und diejenigen nach aller gesetzlichen Strenge zu bestrafen, welche entweder aus Vorsatz oder aus Nachläßigkeit irgend eine Dienstpflicht verletzen.

Wir verordnen zugleich, daß dieses Reglement dem Magistrat und Gerichten, so wie auch sämtlicher Burgerschaft, sofort zur genauesten Achtung bekannt gemacht werde, und tragen Unserer dortigen Ober-Amts-Regierung, so wie dem Officio Fisci auf, auch ihrer Seits, auf solches mit allem Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir dies Reglement Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Siegel bestätigen lassen.

So geschehen Potsdam den 29ten März 1794.

L.S. Friedrich Wilhelm.